



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Cornelia Fach

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

TELEFON
089 1261-1335

TELEFAX
089 1261-181335

E-MAIL
referat-l3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Verband der Bayerischen Bezirke
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
(LAG FW TB Familie)
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I 3/6074.04-1/137

31.05.2012

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG;
hier: Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG), § 34 Abs. 5
SGB XII**

Anlage

Formblatt für die Bestätigung durch die Schulen im Rahmen der Bewilligung von Lernförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS, das die zwischenzeitlichen Erfahrungen der Praxis zum Lernförderbedarf aufgreift und damit unser

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

erstes Rundschreiben zur Lernförderung vom 31. März 2011 (I 3/6074.04-1/50) ersetzt, in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Das bereits zu unserem ersten Rundschreiben zur Lernförderung vom 31. März 2011 (I3/6074.04-1/50) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus entwickelte **Formblatt** ist unverändert und als Datei beigefügt. Auch den Schulen wurde das Formblatt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus nebst grundlegenden Informationen zum „Bildungspaket“ zur Verfügung gestellt. Das Formblatt dient als Muster für die Bestätigung durch die Schule, dass ergänzende Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, damit die Schülerin/der Schüler die wesentlichen Lernziele erreichen kann. Entweder kann die Schülerin/der Schüler (ggf. auf eigene Initiative vor Antragstellung) das Formblatt von der Schule ausfüllen lassen, oder aber es wird der Schule vom Sozialleistungsträger zum Ausfüllen übermittelt.

Die folgende Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII orientiert sich daran, dass der Gesetzgeber die im Vollzug zu beachtenden Voraussetzungen der Lernförderung bewusst eng normiert hat: § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII soll nicht vorrangig Bildung und Teilhabe im Hinblick auf die Angebote (gewerblich) organisierter Nachhilfe ermöglichen und hier eine (jederzeitige) Teilnahme bzw. ein paralleles Fördersystem neben der Schule steuerfinanzieren. Vielmehr verfolgt die Berücksichtigung von Lernförderung den Zweck – wie die Leistungen nach § 28 Abs. 3 und Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 und Abs. 4 SGB XII auch –, den Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Bereich der vorrangigen schulischen Bildungsteilhabe zu gewährleisten; hierfür setzt das Schulrecht den entsprechenden Rahmen, der bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe (geeignet, erforderlich, angemessen, wesentlich) zu beachten ist. Die Anerkennung der Aufwendungen für (gewerblich angebotene) Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII soll die besonderen gesetzlichen Aufgaben der Schulen weder ersetzen noch sollen schulrechtliche Grundsatzentscheidungen, z.B. zur Festlegung von Klassenzielen oder Differenzierung nach Schularten, umgangen werden.

1. Leistungsvoraussetzungen, die mithilfe sachverständiger pädagogischer Prognose (der Schule) zu beurteilen sind

Das im Folgenden dargestellte und nach den bisherigen Erfahrungen im Grundsatz bewährte Verfahren knüpft an die in **§ 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II ausdrücklich verankerte Zusammenarbeit der Träger und Schulen** an.

Für den Vollzug des **§ 6b Abs. 2 BKGG** gilt Entsprechendes. Für den Vollzug des SGB XII wird den Sozialhilfeträgern anheimgestellt, im Rahmen des **§ 34 Abs. 5 SGB XII** entsprechend zu verfahren und das Formblatt ebenfalls zu verwenden.

1.1 Pädagogische Prognose der Schule zur Eignung und Erforderlichkeit maßgeblich; Prognose vom Sozialleistungsträger nur in Ausnahmefällen zu hinterfragen

1.1.1 Im Verhältnis zum leistungsberechtigten Schüler ist der Sozialleistungsträger die verantwortliche Stelle, die insgesamt über den Leistungsanspruch entscheidet. Die Bescheinigung der Schule zur Eignung und Erforderlichkeit der Lernförderung (Einzelheiten vgl. unten) stellt daher gegenüber dem leistungsberechtigten Schüler ein Verwaltungsinternum dar. Die „Bestätigung“ durch die Schule ist für das Jobcenter oder die Kommune nicht absolut bindend, genauso wenig können die Schüler Ansprüche unmittelbar aus der „Bestätigung“ ableiten.

1.1.2 Dennoch ist es im Regelfall – d.h. soweit keine besonderen Anhaltspunkte vorliegen – nicht erforderlich, dass der Sozialleistungsträger eine bereits durch die Schule sachverständig bestätigte (oder verneinte) Eignung und Erforderlichkeit der Lernförderung erneut überprüft. Es ist sachnah und sachgerecht, dass die Prognose, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung zum Erreichen der wesentlichen Lernziele geeignet und erforderlich ist, (zunächst) durch entsprechende (sachverständige) Äußerung der Schule geklärt wird und damit derjenigen Personen, die (am Schuljahresende) entscheiden, ob ein Schüler die wesentlichen Lernziele erreicht hat. Soweit die Bestätigung durch die Schule allerdings erheblich von den im Folgenden unter 1.2 und 1.3 dargestellten Grundsätzen abweicht (z.B. wenn Lernförderung in einem deutlich über dem im Formblatt festgehaltenen Regelumfang für erforderlich gehalten oder die Bestätigung bereits

unmittelbar zum Schuljahresbeginn ausgestellt wird), ohne dass entsprechende Gründe erkennbar sind, sollte – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – eine Nachfrage des Sozialleistungsträgers bei der Schule/den Lehrkräften erfolgen.

1.2 Pädagogische Prognose zu Eignung und Erforderlichkeit der ergänzenden Lernförderung zum Erreichen der wesentlichen Lernziele

1.2.1 Die Schule beurteilt zunächst, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung geeignet und erforderlich ist, damit die Schülerin/der Schüler die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreichen kann. Diese Frage fordert – neben entsprechenden pädagogischen Kenntnissen – die Beurteilung des schulrelevanten Verhaltens der betroffenen Schüler sowie der – vorrangig in Anspruch zu nehmenden – alternativen Angebote der konkreten Schule (individuelle Förderung im Unterricht, Intensivierungsstunden usw.).

1.2.2 Die „wesentlichen Lernziele“ sind nicht eigenständig in den Vorschriften der Grundsicherung und der Sozialhilfe bzw. im BKGG definiert, sondern folgen aus den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen der Länder und hängen im Einzelfall von Schulform und Klassenstufe ab. Laut Gesetzesbegründung stellen die Versetzung in die nächste Klassenstufe, aber auch ein ausreichendes Leistungsniveau (z.B. Erreichen des jeweiligen Abschlusses) wesentliche Lernziele dar; eine bloße Verbesserung des Notenschnitts, z.B. mit dem Ziel eines Schultartwechsels, ist hingegen nach der Gesetzesbegründung nicht erfasst.

1.2.3 Wesentliche Lernziele in Sonderfällen:

a) Bei Förderschulen ist für die Beurteilung des Begriffs der „wesentlichen Lernziele“ im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II (bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII) die Besonderheit zu berücksichtigen, dass hier spezielle Lehrpläne gelten; es erfolgt eine individuelle Förderung der Schüler im Hinblick auf die jeweiligen Lernziele. Dennoch „gelten“ auch für Förderschüler auf der Grundlage der schulrechtlichen Regelungen bestimmte (individuelle) Lernziele, deren Er-

reichen für ein Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe oder für den Erwerb eines Schulabschlusses relevant ist.

b) Auch der „qualifizierende Hauptschulabschluss“ (voraussichtliche künftige Bezeichnung „qualifizierender Abschluss der Mittelschule“) ist als „wesentliches Lernziel“ (neben dem „erfolgreichen Hauptschulabschluss“; voraussichtliche künftige Bezeichnung „erfolgreicher Abschluss der Mittelschule“) und nicht lediglich als eine Sonderform der Notenverbesserung anzuerkennen: Der qualifizierende Hauptschulabschluss ist von den landesrechtlichen Regelungen ausdrücklich als „Abschluss“ bezeichnet, mit besonderer Prüfung/Leistungsfeststellung, Prüfungskommission, Zeugnisausstellung etc. ausgestaltet und dadurch deutlich vom Ziel einer Verbesserung des Notenschnitts im Rahmen des regulären Unterrichts bzw. der regulären Leistungsnachweise zu unterscheiden.

c) Bei Schülern, die auf Probe vorgerückt sind, ist das Bestehen der Probezeit und damit der Verbleib in der nächst höheren Jahrgangsstufe im Ergebnis dem „regulären“ Vorrücken vergleichbar und damit als wesentliches Lernziel einzustufen. Ein besonderes Augenmerk ist hier allerdings auf die Erforderlichkeit der zusätzlichen Lernförderung zu richten: Die Lehrerkonferenz kann das Vorrücken auf Probe nur dann – ausnahmsweise – gestatten, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass die Schülerin/der Schüler im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe – ohne außerschulische Lernförderung – erreicht. Diese pädagogische Einschätzung wird am Ende eines Schuljahres vorgenommen. Zu Beginn des folgenden Schuljahres kann sich deshalb mangels neuer Tatsachen keine Sachgrundlage ergeben, die eine der Entscheidung der Lehrerkonferenz widersprechende Einschätzung rechtfertigen könnte. Für die sozialrechtliche Bewertung ergeben sich daraus zwingende Konsequenzen: Wurde aufgrund positiver Entscheidung der Lehrerkonferenz das Vorrücken auf Probe gestattet, so liegt damit für die Sozialbehörden bereits eine Bewertung der sachkundigen Stelle vor, wonach außerschulische Lernförderung grundsätzlich gerade nicht erforderlich ist. Lernförderung während der Probezeit kann daher nur in begründeten (Ausnahme-)Fällen (z.B. bei

längerer Krankheit der Schülerin/des Schülers zu Beginn der Probezeit) in Betracht kommen.

d) Auch für Grundschüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 sind wesentliche Lernziele im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II schulrechtlich festgelegt; Lernförderung kann – soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen – gewährt werden. Zwar gilt hier die Besonderheit, dass Grundschüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 regelmäßig ohne besondere Entscheidung vorrücken; auch werden die Lernzielkontrollen – zumindest in den ersten drei Halbjahren – nicht mit Ziffernoten versehen. Wenn sich aus dem Zeugnisbericht allerdings Zweifel ergeben, ob die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann, entscheidet die Lehrerkonferenz über ein Vorrücken bzw. Wiederholen. Bereits ab Beginn der Grundschulzeit gibt es verbindliche Lernziele, deren Erreichen mittels Lernzielkontrollen überprüft wird und Eingang in die Zeugnisbemerkung zum Leistungsstand findet.

e) Auch von Schülerinnen und Schülern an Waldorf- und Montessorischulen sind – trotz des von öffentlichen Schulen abweichenden Lehr- und Lernkonzepts, insbesondere beim „Vorrücken“, – nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziele im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II zu erreichen: Nach Art. 92 Abs. 2 BayEUG setzt die Genehmigung für eine sog. Ersatzschule u.a. voraus, dass die Ersatzschule in ihren Lehrzielen hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht. Im Hinblick auf diese gesetzlich gebotene „Gleichwertigkeit der Lehrziele“ wird vom Träger der privaten Schule erwartet, dass der Katalog der zu unterrichtenden Fächer zumindest im Kernbereich dem der öffentlichen Schule entspricht und dass ein Mindestmaß gleicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt wird. Eine Besonderheit ist hierbei, dass die Lehrziele der entsprechenden öffentlichen Schule am Ende einer Schulstufe, also der Grundschulstufe, der Haupt-/Mittelschulstufe oder der Gymnasialstufe, erreicht werden.

1.2.4 Die Beurteilung der Geeignetheit der Lernförderung ist auch von der Einschätzung der Ursachen für den Leistungsstand abhängig; liegt ein vorwerfbares Verhalten der Schülerin/des Schülers vor (z.B. unentschuldigtes

Fehlen, keine Anfertigung der Hausaufgaben) und ist eine Verhaltensänderung weder bisher erfolgt noch für die Zukunft absehbar, ist auch das Angebot ergänzender Lernförderung nicht geeignet, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Allerdings kann ein beabsichtigter/gestellter Antrag auf Lernförderung Indiz für eine mögliche Verhaltensänderung sein. Für diesen Aspekt gilt ebenfalls, dass er nicht originär von den Jobcentern/den kommunalen Trägern beurteilt werden kann, sondern es einer entsprechenden sachverständigen Einschätzung der „Geeignetheit“ der Lernförderung durch die Lehrkräfte bedarf.

- 1.2.5 Die Bestätigung durch die Schule bezieht sich auch darauf, in welchem Umfang und über welchen Zeitraum eine zusätzliche, angemessene Lernförderung geeignet und erforderlich im Sinne des Gesetzes ist. Durch die entsprechende Festlegung von Umfang und Dauer der Förderung bereits im Formblatt sind die Leistungsberechtigten frühzeitig – mit Aushändigung der Bestätigung – über den Rahmen der von ihnen bei den Sozialleistungsträgern zu beantragenden Lernförderung unterrichtet. Aus pädagogischer Sicht ist im Regelfall eine Lernförderung im Umfang von einer Stunde pro Woche und Fach über einen Zeitraum von sechs Monaten sinnvoll; dieser Einschätzung entsprechend sind Umfang und Zeitraum der Lernförderung im Formblatt in einer ersten Alternative („Regel-Ankreuzmöglichkeit“) pauschal festgelegt. Im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene individuelle Bedarfsermittlung ist als zweite Alternative vorgesehen, dass die Schule bei Vorliegen besonderer Umstände und entsprechender pädagogischer Beurteilung den für die Lernförderung erforderlichen Umfang und/oder Zeitraum vom Regelfall abweichend festlegen kann. Abhängig von den Umständen des Einzelfalles kann auch eine Anschlussbestätigung bzw. -bewilligung nach Ablauf des ursprünglich bestätigten Förderzeitraums möglich sein; hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Gesetzgeber im Grundsatz lediglich eine kurzfristige Lernförderung zur Behebung vorübergehender Lernschwächen vor Augen hatte. Je länger der Zeitraum, für den bereits Lernförderung bestätigt/bewilligt wurde, umso eher wird die Geeignetheit der Lernförderung daher abzulehnen sein (ähnlich LSG Sachsen-Anhalt vom 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER).

1.3 Zeitpunkt der Prognose-Stellung

1.3.1 Aufgrund der engen gesetzlichen Anforderungen, die § 28 Abs. 5 SGB II (bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII) normiert, ist Lernförderung im Regelfall erst während des Verlaufs des Schuljahres und nur in Ausnahmefällen bereits zu Beginn des Schuljahres zu berücksichtigen: Zu den „wesentlichen Lernzielen“ zählen insbesondere die Versetzung in die nächste Klassenstufe, aber auch ein ausreichendes Leistungsniveau (z.B. Erreichen des jeweiligen Abschlusses), d.h. Ziele, über deren Erreichen regelmäßig erst am Ende des Schuljahres entschieden wird. Dementsprechend sind laut Gesetzesbegründung Eignung und Erforderlichkeit anhand einer auf das Schuljahresende bezogenen prognostischen Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu bestimmen (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 105). Zudem soll Lernförderung nach der Gesetzesbegründung in der Regel nur kurzzeitig notwendig sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben (ähnlich auch LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.06.2011, L 5 AS 40/11). Da die Prognose nicht auf den Halbjahreswechsel, sondern auf das Schuljahresende zu beziehen ist und gleichzeitig eine längerfristige Lernförderung ausscheidet, wird es im Regelfall sehr schwierig sein, die Erforderlichkeit, Eignung und den angemessenen Umfang der Lernförderung bereits unmittelbar zu Schuljahresbeginn festzustellen. Auch im Hinblick auf den gesetzlich verankerten Vorrang der schulischen Angebote wird es im Regelfall problematisch sein, bereits zu Schuljahresbeginn eine pädagogisch begründbare Prognose zur Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung zu treffen. Nur wenn die unmittelbaren schulischen Angebote im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 105). Ob Lernförderung als Ergänzung der vorrangigen schulischen Angebote erforderlich ist, kann regelmäßig erst im Verlauf des Schuljahres beurteilt werden, wenn erkennbar wird, welche schulischen Angebote überhaupt im konkreten Fall und mit welchem Effekt „greifen“. Zu Beginn des Schuljahres, d.h. kurz nach Erreichen des wesentlichen Lernziels der vorangegangenen Jahrgangsstufe, dürfte zudem ein „erster Anschein“ zumindest vorübergehend dafür sprechen, dass der Schülerin/dem Schüler durchaus zugestimmt werden kann, auch das nächste Lernziel im Rahmen der (für alle

Schülerinnen und Schüler) zur Verfügung stehenden schulischen Angebote zu erreichen.

1.3.2 Aus diesen Gründen kommt eine regelmäßige Bewilligung von Lernförderung gleich am Beginn des Schuljahres nicht in Betracht, jedoch ist eine entsprechend frühzeitige Bewilligung von Lernförderung in begründeten (Ausnahme-)Fällen (z.B. längere Krankheit der Schülerin/des Schülers im abgelaufenen Schuljahr) möglich. Ein „Automatismus“, mit dem ein zu oder noch vor Beginn des Schuljahres gestellter Antrag auf Lernförderung abzulehnen ist, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

1.4 Beleg des Lernförderbedarfs durch Zwischenzeugnis

Als mögliche Alternative zum Formblatt kann auch der Vermerk über die Versetzungsgefährdung auf dem von der Schule ausgestellten Zwischenzeugnis (soweit vorhanden) als Bestätigung des Lernförderbedarfs in den versetzungsrelevanten Schulfächern mit den Noten 5 oder 6 verwendet werden. Vorteil dieser Nachweiseführung (ohne Formular) ist insbesondere ein „schülerfreundlicher“ Vollzug; zu bedenken ist auch, dass die Schülerin/der Schüler bei Verwendung des Zwischenzeugnisses den Lehrkräften gegenüber nicht unmittelbar den Leistungsbezug offenlegen muss („Stigmatisierungsgefahr“). Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung des Nachweises des Lernförderbedarfs ausschließlich auf das Zwischenzeugnis (und damit auf einen einzigen Zeitpunkt im Schuljahr) wie oben ausgeführt nicht zulässig ist.

2. Von den Sozialleistungsträgern im Anschluss an die Bestätigung zu prüfende weitere Leistungsvoraussetzungen

Die im Formblatt enthaltenen Angaben lassen die Zuständigkeit des Jobcenters/der kommunalen Träger zur Entscheidung über den Antrag auf Lernförderung unberührt; so sind von den Sozialleistungsträgern u.a. die formellen Antragsvoraussetzungen, die Frage, ob anrechenbares Einkommen/Vermögen vorliegt, die Aktualität der Bestätigung durch die Schule sowie im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Frage der Angemessenheit, also der Kosten der beantragten Lernförderung, zu prüfen.

2.1 Über § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII kann nur ein Angebot der außerschulischen Lernförderung, das die schulischen Angebote ergänzt, berücksichtigt werden. Schulische Angebote, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden (z.B. strukturelle Förderungen wie Förderkurse), sind von den Ländern in ihrer Zuständigkeit für die Schulen zu finanzieren, nicht durch die Kommunen und den Bund im Rahmen des SGB II (bzw. BKGG, SGB XII). Von der Schule zusätzlich initiierte Angebote (z.B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen laut Gesetzesbegründung über das schulische Angebot hinaus und können grundsätzlich durch Leistungen des „Bildungspakets“ finanziert werden (BT-Drs. 17/3404, S. 105). In der Gesetzesbegründung werden vorhandene schulnahe Strukturen als Lernförderung sogar befürwortet, da diese am ehesten geeignet seien, „die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben“ (BT-Drs. 17/3404, S. 105). Zusätzliche kostenpflichtige Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule sind nicht als schulische Angebote im (engeren) Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII zu qualifizieren, sondern als von der Schule initiierte ergänzende Angebote im Sinne der oben genannten Gesetzesbegründung, die über das eigentliche Unterrichtsangebot hinausgehen. Deshalb können solche Zusatzangebote im Rahmen einer offenen Ganztagschule, die durch privatrechtlichen Vertrag zwischen Erziehungsberechtigten und dem Kooperationspartner vereinbart werden, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles als berücksichtigungsfähige Lernförderung im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII in Betracht kommen.

2.2 Laut Gesetzesbegründung ist eine Lernförderung angemessen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht (BT-Drs. 17/3404, S. 105 f.). Aus § 4 Abs. 2 SGB II folgt keine Verpflichtung des Sozialleistungsträgers, abstrakt und im Voraus eine Liste aller möglichen Anbieter vorzuhalten, diese fortlaufend zu aktualisieren, das „Preis-Leistungs-Verhältnis“, die Eignetheit der Anbieter sowie die Angemessenheit der Angebote zu prüfen. Wie bei anderen Leistungen sollte es auch bei der Lernförderung dem Leistungsberechtigten vielmehr in der Regel zugetraut werden, selbst einen (kostengünstigen) Anbieter zu finden. Nur im Einzelfall wird eine entsprechende Unterstützung (Benennung

von Anbietern) erforderlich sein. In diesem Fall genügt es, wenn die Sozialleistungsträger auf die „amtsbekanntesten“ Anbieter hinweisen, soweit keine offensichtlichen Anhaltspunkte für deren fehlende Eignung und die „Unangemessenheit“ ihrer Angebote in finanzieller Hinsicht vorliegen. Eine Qualitätskontrolle oder Gewähr für die Anbieter kann das Jobcenter bzw. der kommunale Träger nicht übernehmen. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen. Auch die Schulen können und dürfen keine Hinweise auf mögliche Anbieter der Lernförderung geben, da sie keine Möglichkeiten für deren Überprüfung haben.

2.3 Zwar besteht keine Mitwirkungsobliegenheit der Schülerin/des Schülers, das preisgünstigste Angebot zu ermitteln. Die Frage der „Angemessenheit“ der beantragten Lernförderung ist allerdings von den Sozialleistungsträgern als Leistungsvoraussetzung zu prüfen: „Kostengünstige Anbieterstrukturen“ und „ortsübliche Sätze“ im Sinne der Gesetzesbegründung können von den Sozialleistungsträgern in der Regel bei den laut Gesetzesbegründung vorrangigen schulnahen Strukturen (z.B. von Eltern organisierte Lernfördervereine an den Schulen, Nachhilfeangebote von älteren Schülern in den Räumlichkeiten der Schule) unterstellt werden. Diese Angebote sind wegen ihrer „Schulnähe“ auch am ehesten geeignet, auf die jeweiligen Leistungsschwächen der Schülerin/des Schülers im Unterricht einzugehen.

2.4 Die Sätze der schulnahen Strukturen können als Orientierungshilfe für die Einschätzung verwendet werden, ob auch die von kommerziellen (ggf. bundesweit tätigen) Anbietern von Nachhilfeleistungen geforderte Vergütung angemessen im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II (i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG) und § 34 Abs. 5 SGB XII ist.

2.5 Nach dem Wortlaut von § 28 Abs. 5 SGB II (bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII) ist die Angemessenheit der Lernförderung Leistungsvoraussetzung; d.h. Sätze, die oberhalb des ortsüblich kostengünstigen Rahmens liegen, können auch nicht anteilig in Höhe der fiktiven angemessenen Kosten übernommen werden.

3. Erbringungsform, Nachweis über zweckentsprechende Verwendung

3.1 Die Erbringungsform für Leistungen zur Deckung des Lernförderbedarfs kann von den kommunalen Trägern bestimmt werden; es kommt auch eine pauschale Ab-

rechnung mit den Leistungsanbietern in Betracht. Werden Gutscheine ausgegeben, ist ihre maximale Befristung am Zeitraum der Lernförderung (i.d.R. max. sechs Monate, begrenzt durch das Schuljahresende) auszurichten.

3.2 Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen kann vom Sozialleistungsträger nicht routinemäßig, sondern gemäß § 29 Abs. 4 SGB II (i.V.m. § 6b Abs. BKG) und § 34a Abs. 5 SGB XII nur im begründeten Einzelfall verlangt werden.

4. „Mitteilungsverordnung“

Über die Zahlungsvorgänge an die Nachhilfeanbieter brauchen die Sozialleistungsträger in der Regel keine Mitteilungen an die Finanzbehörden auf der Grundlage der Mitteilungsverordnung (abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/mv/index.html>) zu machen. Wird eine „Bagatellgrenze“ von 1.500 Euro (pro Kalenderjahr und Empfänger) unterschritten, besteht schon deshalb keine Mitteilungspflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV). Im Übrigen unterfallen Name, Adresse, Zahlungshöhe etc. dem Sozialdatenschutz, soweit es sich bei den Anbietern um natürliche Personen handelt (§ 1 Abs. 2 MV i.V.m. § 35 SGB I, § 67 SGB X), so dass sich eine automatische Mitteilung verbietet. Ist der Zahlungsempfänger keine natürliche, sondern eine juristische Person (z.B. „Nachhilfe-Institut“ in Form einer GmbH), ist eine Mitteilung dann nicht erforderlich, wenn hauptberuflich Nachhilfeleistungen erbracht werden und die Zahlungen auf das Geschäftskonto erfolgen (§ 2 Abs. 1 MV). Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen seiner Haupttätigkeit gehandelt haben könnte bzw. dass es sich beim Konto um ein anderes als das Geschäftskonto handelt, besteht für die Sozialleistungsträger eine Mitteilungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat

Adresse und Faxnummer
der zuständigen Kommune/ des zuständigen Jobcenters:

**Bestätigung der Schule im Rahmen der Bewilligung von Lernförderung
nach § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII und § 6b Abs. 2 BKGG
(„Bildungs- und Teilhabeleistungen“)**

(vom Antragsteller auszufüllen)

Für _____ (Name, Vorname)		geboren am _____ und	
Schülerin/Schüler der _____		(Name, Anschrift der Schule)	
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass das zuständige Jobcenter/die zuständige Kommune die für die Prüfung des Anspruchs auf Lernförderung erforderlichen Daten (vgl. Feld „von der Schule auszufüllen“) bei der Schule einholt, und entbinde Frau/Herrn _____ (Lehrerin/Lehrer) für Rückfragen hierzu von der Schweigepflicht.			
<input type="checkbox"/> Ich werde die Bestätigung der Schule selbst beibringen. Für eventuelle Rückfragen des Jobcenters/der Kommune bei der Prüfung des Anspruchs auf Lernförderung entbinde ich Frau/Herrn _____ (Lehrerin/Lehrer) von der Schweigepflicht.			
<p>Meine Einwilligung in die Weitergabe von Daten (durch Entbindung der genannten Lehrer von der Schweigepflicht) habe ich freiwillig abgegeben. Sie kann verweigert oder jederzeit gegenüber dem Jobcenter/dem kommunalen Träger widerrufen werden mit der Folge, dass die Schule die für die Prüfung des Anspruchs auf Lernförderung erforderliche Eignung und Erforderlichkeit einer ergänzenden angemessenen Lernförderung nicht bestätigen kann.</p>			
_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/ Antragsteller

(von der Schule auszufüllen)

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) für	
(Unterrichtsfach/ - fächer)	_____
in der Jahrgangsstufe	_____
<input type="checkbox"/> im Umfang von einer Stunde pro Woche und o.g. Unterrichtsfach für einen Zeitraum von sechs Monaten, längstens bis zum Ende des Schuljahres (entspricht dem aus pädagogischer Sicht in aller Regel notwendigen und erforderlichen Umfang/Zeitraum), oder	
<input type="checkbox"/> im Umfang von _____ pro o.g. Unterrichtsfach und für einen Zeitraum von _____, längstens bis zum Ende des Schuljahres.	
<p>Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe (im Regelfall die Versetzung) zu erreichen. Grundsätzlich geeignete kostenfreie schulische Angebote (z.B. individuelle Förderung im Unterricht) reichen für die Schülerin/den Schüler nicht aus, um die o.g. wesentlichen Lernziele zu erreichen.</p>	

Für Rückfragen der Kommune/ des Jobcenters:

Ansprechpartner/in ist/sind gemäß der Entbindung von der Schweigepflicht Frau/Herr		Telefondurchwahl
_____		_____
_____	Stempel der Schule	_____
Ort, Datum		Unterschrift